



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 20. Oktober 2011
zur Vorlage Nr.: [2011-238](#)
Titel: **Vorlage betreffend Motion [2010/415](#) von Georges Thüring:
Standesinitiative zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

zur Vorlage betreffend Motion [2010/415](#) von Georges Thüring: Standesinitiative zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

Vom 20. Oktober 2011

1. Ausgangslage

a) Die Motion [2010/415](#) von Georges Thüring, am 8. Dezember 2010 eingereicht, verlangt eine Standesinitiative für die Änderung des Schweizerischen [Strafgesetzbuches](#) (StGB). Das Gesetz soll ergänzt werden durch einen Artikel 261^{ter} mit dem Titel «Diskriminierung Behinderter», wonach dieser Tatbestand mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu bestrafen sei. Begründet wird die Motion damit, dass trotz des verfassungsmässigen Diskriminierungsverbots gegenüber Behinderten eine entsprechende Strafbestimmung fehle, während das StGB die Bestrafung von Diskriminierung wegen Rasse, Ethnie oder Religion vorsehe: «Im Bestreben, behinderte Menschen gesellschaftlich möglichst vollwertig zu integrieren, ist diese Rechtsungleichheit nicht haltbar und muss dringend korrigiert werden.»

b) Der Landrat überwies die Motion am [31. März 2011](#) mit 68:9 Stimmen bei einer Enthaltung. Die Motion spreche eine echte Gesetzeslücke an. Eine Strafnorm hätte nicht zuletzt präventive und sensibilisierende Wirkung.

c) In seiner [Vorlage](#) vom 30. August 2011 entspricht der Regierungsrat dem Auftrag des Parlaments und legt den Entwurf zu einer Standesinitiative vor. In rechtlicher Hinsicht werfe die Motion keine Fragen auf.

d) Für weitere Details sei auf die [Vorlage](#) des Regierungsrates verwiesen.

2.2. Ausführungen der Sicherheitsdirektion

a) Seitens der Sicherheitsdirektion wurde ausgeführt, in der Standesinitiative soll gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats beantragt werden, dass der Formulierungsvorschlag für den Erlass der neuen Bestimmung von Artikel 261^{ter} des Strafgesetzbuchs unverändert gemäss dem ausformulierten Vorschlag des Motionärs übernommen werden soll.

b) Auch in Basel-Stadt ist der Vorschlag für eine gleichlautende Standesinitiative eingereicht worden. In seiner Sitzung vom 29. Juni 2011 hat der Grosse Rat die Standesinitiative abgelehnt, zur Hauptsache mit dem Argument, dass die Standesinitiative für genuine Anliegen des Kantons Basel-Stadt gegenüber dem Bund reserviert bleiben soll. Dazu gehöre der strafrechtliche Diskriminierungsschutz für behinderte Menschen aber nicht. Demgegenüber hält der Baselbieter Regierungsrat fest, der Vorstoss betreffe zwar nicht direkt Belange des Kantons, aber die Verpflichtungen aus den §§ 6, 7 und 105 der Kantonsverfassung – Freiheitsrechte für alle, Rechtsgleichheit, berufliche und soziale Eingliederung der Behinderten – gingen in dieselbe Richtung und legitimierten diese Standesinitiative.

c) Es gelte zwar generell die Bemerkung, dass vom Instrument der Standesinitiative nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte; aber in diesem Fall sei es nach Ansicht des Regierungsrates gerechtfertigt.

* * *

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Das Geschäft wurde in der Kommissionssitzung vom 27. September 2011 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber beraten. Die Vorlage wurde von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, vorgestellt.

* * *

2.3. Beratung durch die Kommission

a) Wie schon bei der Überweisungsdebatte im Landrat, stiess die Einreichung der Standesinitiative mehrheitlich auf Unterstützung. Der Schutz von behinderten Menschen vor Diskriminierungen müsse im StGB, also vom Bund geregelt werden – und deshalb sei die Standesinitiative der richtige Weg.

b) Eine Kommissionsminderheit ist grundsätzlich gegen die strafrechtliche Sanktionierung von Meinungsäusserungen, und seien sie noch so abwegig. Die freie Meinungs-

äusserung sei ein wichtiges Element einer offenen, liberalen, demokratischen Gesellschaft, weshalb die Standesinitiative abzulehnen sei.

c) Aufgrund obiger Argumentationslinien wurde Eintreten mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen.

d) Mit dem vorliegenden Wortlaut der Standesinitiative zeigt sich die Kommission stillschweigend einverstanden.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat

1. mit 8:2 Stimmen bei einer Enthaltung, die Standesinitiative zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beschliessen;
2. einstimmig, die Motion [2010/415](#) abzuschreiben.

Oberwil, 20. Oktober 2011

*Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Ruff-Märki, Präsident*

Beilagen:

1. Landratsbeschluss; Entwurf
2. Wortlaut Standesinitiative; Entwurf

Landratsbeschluss

zur Standesinitiative betreffend Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Standesinitiative betreffend Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen wird beschlossen.
2. Die Motion 2010/415 wird abgeschrieben.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES:

Der Präsident:

Der Landschreiber:



DER LANDRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die
Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Standesinitiative betreffend Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am 31. März 2011 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen mit dem Antrag, das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) wie folgt zu ergänzen:

«Artikel 261^{ter} (StGB)

Diskriminierung Behinderter

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Behinderten gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Behinderung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Behinderung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

1. **Begründung der Standesinitiative:**

Dieser Vorstoss hat seinen Ursprung in der Plakatkampagne des Bundesamtes für Sozialversicherung im Herbst 2009, wo Slogans wie «Behinderte liegen uns nur auf der Tasche – wenn wir ihre Fähigkeiten nicht nutzen», «Behinderte sind dauernd krank – und morgens trotzdem die ersten im Büro» oder «Behinderte kosten uns nur Geld – bis sie mal zeigen können, was wirklich in ihnen steckt» für Verwirrung sorgte. Der Grund lag darin, dass der Aushang zweiphasig konzipiert war, d.h. die ersten Satzteile in der ersten Phase allein auf den Plakaten prangten und erst in der zweiten Phase die zweiten Satzteile ergänzt wurden¹. Der emanzipatorisch, positiv gemeinte Aspekt der gesamten Aussage ging in der Empörung über die ersten, gross geschriebenen Satzteile derart unter, dass die Kampagne gestoppt werden musste. Der Invalidenverband beider Basel hatte damals Strafanzeige erstattet; diese war allerdings durch die Staatsanwaltschaft mangels Strafbestimmung auf den Zivilweg verwiesen worden². Die Anzeige wurde nach klärenden Worten von Bundesrat Burkhalter wieder zurückgezogen, aber dieser Fall hat gezeigt, dass das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot von behinderten Personen im Unterschied zur Rassendiskriminierung strafrechtlich nicht abgesichert ist.

Die Umstände um diese Plakatkampagne des Bundesamtes für Sozialversicherung haben gezeigt, dass den in Art. 8 Absatz 2 der Bundesverfassung garantierten Grundsätzen im Bereich der Behinderung der strafrechtliche Schutz fehlt. Auch wenn – wie es leider im Bereich der Rassendiskriminierung vorkommt – kaum je jemand öffentlich zu Hass oder Diskriminierung im Bezug auf Behinderte aufruft oder explizit entsprechende Ideologien verbreitet werden, kann eine Strafnorm erheblich zur besseren Sensibilisierung und Prävention beitragen. Damit reiht sich die beantragte Strafnorm würdig in den allgemeinen strafrechtlichen Kontext ein: die Strafverfolgung von Verstößen soll immer nur *ultima ratio* sein, viel wichtiger ist – bei *allen* Strafnormen – zu verhindern, dass Verstöße verübt werden.

Mit einer Strafnorm gegen die Diskriminierung Behinderter können die in Art. 8 Absatz 2 der Bundesverfassung garantierten Grundrechte unmissverständlich bekräftigt werden. Gleichzeitig kann dadurch im Sinne eines politischen Signals eine gewisse, nicht zu rechtfertigende Benachteiligung gegenüber anderen Diskriminierungsopfern, welche strafrechtlichen Schutz geniessen, beseitigt werden.

Die Formulierung von Art. 261^{ter} StGB lehnt sich an den Wortlaut der Rassendiskriminierungsbestimmung (Art. 261^{bis} StGB) an, so dass die entsprechende Lehre und Praxis herangezogen werden kann.

¹ Beispielbilder siehe

http://www.google.ch/search?q=Plakatkampagne+des+Bundesamtes+f%C3%BCr+Sozialversicherung&hl=de&prmd=ivns&source=lnms&tbn=isch&ei=dIY6TqK2GYeAOvCVlcED&sa=X&oi=mode_link&ct=mode&cd=2&ved=0CA0Q_AUoAQ&biw=1260&bih=868

² Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz gemäss den Art. 27 ff. ZGB

2. Antrag

Der Landrat bittet Sie – auch im Namen des Regierungsrates –, der Standesinitiative zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: